



VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die **SITZUNG** des

GEMEINDERATES

am 17. September 2019

im Gemeindeamt Lichtenegg

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 20:20 Uhr

Die Einladung erfolgte am 12. September 2019
durch Kurrende.

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister: Josef **SCHRAMMEL**

Vizebürgermeister: Martin **FREILER**

Schriftführer: Ing. Günther **SCHUH**

die Mitglieder des Gemeinderates:

- | | |
|-------------------------------------|------------------------------------|
| 1. gfGR Josef SCHWARZ | 2. gfGR Anton WIESER |
| 3. | 4. gfGR Rosa SCHWARZ |
| 5. gfGR Heinrich PIRIBAUER | 6. GR Roswitha SCHRAMMEL |
| 7. GR Franz STANGL | 8. GR Bernadette GREMEL |
| 9. GR Kathrin SCHMIEDLECHNER | 10. GR Franz SCHUH |
| 11. GR Stefan TRIMMEL | 12. |
| 13. GR Bernhard LEITNER | 14. GR Johannes ZITTERBAYER |
| 15. GR Hermann HANDLER | 16. GR DI Werner SPENGER |

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

- | | |
|---------|---------|
| 1. | 2. |
| 3. | 4. |

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

- | | |
|--|------------------------------|
| 1. gfGR Abg.z.NR Peter SCHMIEDLECHNER | 2. GR Peter SCHRAMMEL |
| 3. | 4. |

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

- | | |
|---------|---------|
| 1. | 2. |
| 3. | 4. |

Vorsitzender: Bürgermeister Josef **SCHRAMMEL**

Die Sitzung war öffentlich.

TAGESORDNUNG

- Punkt 1: Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
- Punkt 2: Bericht Prüfungsausschuss
- Punkt 3: 1. Nachtrags-VA 2019
- Punkt 4: Wasserabgabenordnung der Gemeinde Lichtenegg
- Punkt 5: WG Purgstall
- Punkt 6: BWW-Förderansuchen
- Punkt 7: Gemeindeenergiebericht 2018 gem. § 12 NÖ EEG 2012
- Punkt 8: Wohnstraße Zwischen den Wegen u. Lehengraben
- Punkt 9: Gemeindestraße Ransdorf – Zufahrt Ransdorf 10, 14, 18, 21
- Punkt 10: ABA Adamersiedlung – Übernahme Wartungsarbeiten
- Punkt 11: Armenhausstiftungsfonds – Kenntnisnahme RA2018 NÖLrg.

VERLAUF DER SITZUNG:

Der Bürgermeister stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Zu Punkt 1:

Das Sitzungsprotokoll des Gemeinderates vom 27. Mai 2019 wurde jedem im Sinne des § 53 Abs. 3 und 4 NÖ GO 1973 zur Fertigung des Sitzungsprotokolls ermächtigten Mitglied des Gemeinderates ausgefolgt. Nachdem keine schriftlichen Einwendungen gegen das Protokoll vorgebracht wurden, gilt dieses als genehmigt und wird von den Mitgliedern des Gemeindevorstandes, welche von den Parteien zur Unterfertigung namhaft gemacht wurden, unterfertigt.

Zu Punkt 2:

Sachverhalt: Der Prüfungsausschuss hat am 25. Juni 2019 eine Gebarungsprüfung am Gemeindeamt durchgeführt.

Der Vorsitzende erteilt der Obfrau des Prüfungsausschusses Frau GR Roswitha Schrammel das Wort.

Die Obfrau bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über die Ergebnisse der letzten Prüfung vom 25. Juni 2019 zur Kenntnis.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den Bericht des Prüfungsausschusses zu Kenntnis nehmen.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 3:

Sachverhalt: Der im Entwurf vorliegende 1. Nachtragsvoranschlag des ordentlichen und des außerordentlichen Haushalts für das Jahr 2019 wird eingehend besprochen.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den vorliegenden 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2019 samt seinen Anlagen beschließen.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich – die Gemeindevertreter der ÖVP dafür, GR Kathrin Schmiedlechner enthält sich der Stimme

Zu Punkt 4:

Sachverhalt: Gem. Gemeindewasserleitungsgesetz ist für die öffentliche Wasserversorgung durch die Gemeinde Lichtenegg eine Wasserabgabenordnung zu erlassen.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge folgende Verordnung beschließen.

Wasserabgabenordnung nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Gemeinde Lichtenegg

§ 1

In der Gemeinde Lichtenegg werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 12 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 140.000 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 600 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3

Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 50 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.

§ 4

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5

Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt

hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6 Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 40 pro m³/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	40,00	120,00

§ 7 Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 1,40 festgesetzt.

§ 8 Ablesungszeitraum Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 01.01. und endet mit 31.12. des jeweiligen Jahres.
- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden 4 Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:
 1. von 1. Jänner bis 31. März
 2. von 1. April bis 30. Juni
 3. von 1. Juli bis 30. September
 4. von 1. Oktober bis 31. Dezember

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November; entsprechend der oben gewählten Teilzahlungszeiträume fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

§ 9 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich – die Gemeindevertreter der ÖVP dafür, GR Kathrin Schmiedlechner dagegen

Zu Punkt 5:

Sachverhalt: Die Wassergenossenschaft Purgstall soll aufgelöst werden, die Gemeinde Lichtenegg soll aus der Genossenschaft folgende Anschlusssteile übernehmen: Hochbehälter (30 m³), Ortsnetzleitung vom Hochbehälter zum bestehenden Hydranten (DN 80, L=225 m) nahe der Liegenschaft Gremel und die weitere Ortsnetzleitung bis zum HA Trimmel (6/4", L=70m). Für diese Anlagenteile wird auf Basis der Endabrechnung aus 1996 eine Bestandsbewertung und eine Restwertermittlung durchgeführt, wonach den Fam. Gremel, Trimmel und Wieser jeweils 1.357 Euro netto von den von der Gemeinde Lichtenegg festgelegten Anschlusskosten von 4.200 Euro netto abgezogen werden. Somit ergeben sich für diese drei Liegenschaften Anschlusskosten von 3.127,30 Euro inkl. 10 % MWSt. Für die restlichen Anlagenteile, welche bei der Fam. Haubenwallner verbleiben, ergibt sich auf gleicher Basis ein Restwert von 3.321 Euro. Die Fam. Haubenwallner stellt das Grundstück für den Hochbehälter und die bestehende Druckleitung unentgeltlich zur Verfügung und stimmt der Errichtung einer Nutzungsvereinbarung für die Gemeinde Lichtenegg (Servitut) und auch der Errichtung einer Umzäunung unentgeltlich zu.

Der Bürgermeister wird im Vorstand der TWS-BW verhandeln, dass der Hochbehälter und die Leitungen übernommen werden sollen. Damit besteht für den Verband die Möglichkeit, bei Bedarf das Netz in Richtung Tiefenbach zu erweitern.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge beschließen, dass durch die Gemeinde Lichtenegg von der Wassergenossenschaft Purgstall der Hochbehälter mit 30 m³, die Ortsnetzleitung vom Hochbehälter zum bestehenden Hydranten (DN 80, L=225 m) und die weitere Ortsnetzleitung bis zum HA Trimmel (6/4", L=70 m) übernommen werden. Die Liegenschaften Gremel, Trimmel u. Wieser sollen dafür eine Ablöse von je 1.357 Euro netto bekommen, mit welcher sich die Anschlusskosten von 4.200 Euro netto auf 3.127,30 Euro inkl. 10 % MWSt. reduzieren.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 6:

Sachverhalt: Durch DI Peter Ramharter/ BBW wurde ein Ansuchen um Förderung der durchgeführten regionalen Maßnahmen gestellt. Begründet wird das Ansuchen, dass die Impulse im Sinne der Windenergie positiven Nutzen für die regionale Wirtschaft und Gastronomie bewirken.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge eine Subvention in der Höhe von 10.000 Euro als Förderung für die BBW getätigten regionalen Maßnahmen (Errichtung Sanitär-Container, Lehrpfad, Beschäftigung FührerInnen etc.) beschließen.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich – die Gemeindevertreter der ÖVP dafür, GR Kathrin Schmiedlechner enthält sich der Stimme

Zu Punkt 7:

Der Bürgermeister erteilt dem Energiebeauftragten der Gemeinde Lichtenegg, Hr. Ing. Günther Schuh das Wort. Dieser bringt dem Gemeinderat den gem. § 12 Abs. 1 NÖ Energieeffizienzgesetz erstellten Gemeindeenergiebericht der Gemeinde Lichtenegg für das Jahr 2018 vollinhaltlich zur Kenntnis. Der Energiebericht beinhaltet den Wärme-, Strom- und Wasserverbrauch aller gemeindeeigenen Objekte, sowie einen NÖ-weiten Vergleich dazu. Es sind darin auch Empfehlungen des Energiebeauftragten enthalten. Der Gemeindeenergiebericht 2018 ist auf der Homepage der Gemeinde Lichtenegg abrufbar.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den Energiebericht 2018 der Gemeinde Lichtenegg zur Kenntnis nehmen.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 8:

Sachverhalt: Durch die Bewohner der Straßen Lehengraben und Zwischen den Wegen wurde ein Ansuchen zur Erklärung zur Wohnstraße dieser beiden Straßenzüge eingebracht.

Solange noch so starke Bautätigkeit stattfindet, erscheint es aus Sicht des Gemeindevorstandes nicht sinnvoll, zum jetzigen Zeitpunkt bereits eine Wohnstraße zu verordnen. Vorab soll ein Hinweisschild „Achtung Kinder“ angebracht werden.

Die Verordnung der Wohnstraße soll 2021 in Angriff genommen werden, wenn die derzeitige starke Bautätigkeit aus heutiger Sicht vorbei sein wird.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge beschließen, dass die beiden Straßen Lehengraben und Zwischen den Wegen 2021 zur Wohnstraße verordnet werden sollen.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 9:

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge der Neuvermessung der Zufahrtssituation bzw. der Erweiterung der öffentlichen Straße, Gst.Nr. 2004/7 zu den Liegenschaften Ransdorf 10, 14, 18 u. 21 beschließen.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 10:

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Übernahme der Wartungsarbeiten für die ABA Adamersiedlung durch Klärwärter Karl Handler zu einem Stundensatz von 20 Euro beschließen.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 11:

Antrag des Gemeindevorstandes: Die aufsichtsbehördliche Kenntnisnahme des Rechnungsabschluss 2018 des Freifrau Antonia von Bechade Armenhausstiftungsfonds soll dem Gemeinderat als zuständiges Kollegialorgan zur Kenntnis gebracht werden.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Dieses Sitzungsprotokoll wurde durch den Vorsitzenden und den Schriftführer

am 05.12.2019 unterfertigt:



Vorsitzender
(Bgm. Josef Schrammel)



Schriftführer
(Ing. Günther Schuh)

.....
gfGR
(Martin Freiler)

.....
gfGR
(Abg.z.NR Peter Schmiedlechner)